

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „den Deutschen Bundestag halbjährlich über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Thematik der Stiftung vor allem in den USA zu unterrichten. Dieser Bericht soll auch auf administrative und legislative Maßnahmen, vor allem in den Einzelstaaten der USA eingehen. Maßstab ist daher der vom US-Präsidenten zugesagte dauerhafte und umfassende Rechtsfrieden“.

Hiermit wird der 2. Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 31. März 2002 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	2
2 Einleitung	2
2.1 „Full Funding“	
2.2 US-Statements of Interest	2
2.3 Besondere Klageverfahren mit Bezug zum „Full Funding“	3
3 Stand der Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges	3
3.1 In Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung aufgelistete Klagen ...	3
3.2 Sonstige Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA	3
4 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden	4
4.1 Vorbemerkung	4
4.2 Verfahren gegen die Versicherungskommissare von Kalifornien und Florida	4
4.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in anderen Bundesstaaten	5
4.4 Gesetzesinitiativen auf Bundesebene	5
4.4.1 Holocaust Victims Insurance Relief Act	5
4.4.2 Justice for Holocaust Survivors Act	5
5 Rechtsfrieden in der übrigen Welt	5
5.1 Rechtsfrieden in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben	5
5.2 Rechtsfrieden in anderen Ländern	5
Anlagen	6

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Zweite Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ schreibt den Ersten Bericht¹⁾ in dieser Sache – Im Folgenden: 1. Bericht – für den Zeitraum vom 30. September 2001 bis 31. März 2002 fort. Da sich die Rechtsgrundlagen für die Rechtssicherheit im Berichtszeitraum nicht geändert haben, wird auf deren ausführliche Darstellung im 1. Bericht (dort Ziffer 2) verwiesen.

2 Einleitung

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Diskussion der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen auf die Frage der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen vom 17. Juli 2000. Sie betrifft einerseits den Bereich „volle Einzahlung des Stiftungskapitals einschließlich Zinsen durch die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft (Full Funding)“ (siehe unter 2.1). Andererseits spielt in verschiedenen Verfahren die Frage eine Rolle, ob und wie die US-Regierung ihrer Verpflichtung zur Abgabe von gerichtlichen Interessenerklärungen (Statement of Interest) nachkommt (siehe unter 2.2).

2.1 „Full Funding“

Gegenstand der politischen Diskussion, mehrerer gerichtlicher Verfahren in den Vereinigten Staaten sowie der Sitzungen des Kuratoriums der Bundesstiftung am 10. Oktober 2001 und 20. Februar 2002 ist die Frage, ob die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft über den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 EVZStiftG²⁾ festgelegten Betrag von 5 Mrd. DM zuzüglich 100 Mio. DM Zinsen (Ziffer 4 d der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000) hinaus weitere Zinsen an die Bundesstiftung abführen muss.

Ziffer 4 (d) der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000 lautet in den entscheidenden Passagen:

„(d) Wird dem Ersuchen um die unter Buchstabe e genannte Verweisung stattgegeben, so ist der Beitrag der deutschen Unternehmen in Höhe von 5 Milliarden DM zur Stiftung fällig und an diese zahlbar; Zahlungen der Stiftung werden beginnen, sobald alle vor Gerichten in den Vereinigten Staaten anhängigen Klagen gegen deutsche Unternehmen, die sich aus der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg ergeben, einschließlich derjenigen, die in den Anlagen C und D aufgeführt sind, von den Gerichten bindend abgewiesen worden sind (dismissal with prejudice).“

...

¹⁾ Bundestagsdrucksache 14/7434.

²⁾ Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 11. August 2000, BGBl 2000 I 1263 ff., geändert durch 1. Gesetz zur Änderung des EVZStiftG vom 4. August 2001, BGBl 2001 I 2036 ff.

Die Mittel der deutschen Unternehmen werden weiterhin entsprechend dem Zeitplan auf eine Weise zusammengetragen, dass sichergestellt ist, dass damit vor und nach ihrer Übergabe an die Stiftung Zinserlöse in Höhe von mindestens 100 Millionen DM erzielt werden.“³⁾

US-Klägeranwälte machten im Berichtszeitraum gerichtlich (siehe 2.3) u. a. zusätzliche Zinsbeträge zwischen 70 und 715 Mio. DM geltend. Sie stützen ihre Forderung auf die Auslegung des Wortlautes der Ziffer 4 d) der Gemeinsamen Erklärung und gehen dabei von einer Fälligkeit des Kapitalbetrages spätestens ab dem 17. Juli 2000 aus.

Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft sieht den Kapitalbetrag weiterhin als noch nicht fällig an, da dies nach dem Wortlaut der Ziffer 4 d) der Gemeinsamen Erklärung erst mit Abweisung aller anhängigen Klagen der Fall sei. Unstreitig seien noch nicht alle Klagen bindend abgewiesen. Damit ent falle auch jede Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen. Im Übrigen seien für die Überweisung der Restsumme der 5 Mrd. DM Kapitalbeitrag und 100 Mio. DM Zinsen an die Bundesstiftung Geldmittel aufgenommen worden.⁴⁾

Stiftungsinitiative, Bundesstiftung und Bundesregierung sehen alle Zahlungsverpflichtungen der Stiftungsinitiative gegenüber der Bundesstiftung durch die bereits erfolgte Zahlung von 5 Mrd. DM zuzüglich 100 Mio. DM an Zinsen als erfüllt an.

Die amerikanische Regierung würde Zinsforderungen über die bereits gezahlten 100 Mio. DM hinaus als gegenstandslos betrachten, wenn ihr gegenüber der Nachweis erbracht wird, dass weitere Zinsen durch die Stiftungsinitiative nicht erwirtschaftet wurden. Von einem solchen Nachweis macht sie den Inhalt ihrer Interessenerklärungen in den entsprechenden Verfahren abhängig.

2.2 US-Statements of Interest

Abgesehen von dieser möglichen, grundsätzlichen Einschränkung eines späteren Statement of Interest der US-Regierung im Hinblick auf „Full Funding“ ist in mehreren

³⁾ Die Gemeinsame Erklärung wurde nur auf Englisch verhandelt. Der offizielle und allein verbindliche Text lautet:

„(4 d) Assuming the request for a transfer referred to in paragraph (e) is granted, the DM 5 billion contribution of German companies shall be due and payable to the Foundation and payments from the Foundation shall begin once all lawsuits against German companies arising out of the National Socialist era and World War II pending in U.S. courts including those listed in Annex C and D are finally dismissed with prejudice by the courts.“

...

German company funds will continue to be collected on a schedule and in a manner that will ensure that the interest earned thereon before and after their delivery to the Foundation will reach at least 100 million DM.“

⁴⁾ Zum Zeitpunkt und Stand der Einzahlungen bei der Bundesstiftung vergl. „Zweiter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft mit den Partnerorganisationen“, Bundestagsdrucksache 14/8673 v. 19. März 2002, Punkt 9.

Gerichtsverfahren in den Vereinigten Staaten derzeit auch die Verpflichtung zur Abgabe eines Statements of Interest der US-Regierung aus anderen Gründen noch nicht abschließend geklärt.

Dies betrifft Fälle, in denen die geltend gemachten Ansprüche zwar unstreitig erst nach dem Krieg entstanden sein können (siehe Fall Wortham vs. Karstadt Quelle AG et al. in Anlage 8), aber ein unmittelbarer Bezug zur NS-Zeit besteht (Wiederaufnahme abgeschlossener Restitutionsfälle).

Weiterhin könnte die Verpflichtung zur Abgabe eines Statements of Interest in Fällen relevant werden, in denen ausländische Firmen verklagt werden, die nicht unmittelbar unter die Definition der deutschen Unternehmen aus dem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 17. Juli 2000 fallen, aber deutsche Firmen im Innenverhältnis für Altschulden dieser Unternehmen haften (siehe Fall Ungaro-Benages vs. Terex in Anlage 10).

2.3 Besondere Klageverfahren mit Bezug zum „Full Funding“

US-Klägeranwalt und Kuratoriumsmitglied Prof. Neuborne und RA M. Hausfeld haben sich im März 2002 mit getrennten Schriftsätzen an Richter Bassler in New Jersey mit folgenden Feststellungsanträgen gewandt:

- Die Stiftungsinitiative schulde der Stiftung noch Zinsen ab dem 17. Juli 2000 (Neuborne, ca. 70 Mio. DM) bzw. ab dem 14. Dezember 1999 (Hausfeld, ca. 714 Mio. DM)
- Die Stiftungsinitiative sei gegenüber der Stiftung zur Rechenschaftslegung über ihre Zinseinnahmen verpflichtet (Neuborne).

Mit den Feststellungsanträgen wird zunächst keine Wiederaufnahme der abgewiesenen, konsolidierten Zwangsarbeiterklagen verlangt. Richter Bassler hat über das weitere Verfahren noch nicht entschieden (Nazi Era Cases against German Defendants Litigation, siehe Anlage 1).

Zur Vorgeschichte: Bereits am 19. Oktober 2001 reichte RA M. Hausfeld in New York eine Klage gegen die Vereinigten Staaten ein mit dem Antrag, der US-Regierung im Wege der einstweiligen Verfügung die Abgabe von Interessenerklärungen zu untersagen (Ukrainian National Association of Jewish former Prisoners of Concentration Camps & Ghettos et al. vs. United States of America). Als Kläger trat neben anderen Organisationen auch der Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte e.V. auf, dessen Vertreter auch gesetzliches Mitglied des Stiftungskuratoriums ist. Richter Weinstein verweigerte einstweiligen Rechtsschutz am 19. Oktober 2001 und wies die Klage in der Hauptsache am 13. Dezember 2001 ab.

Beim selben Gericht reichte Prof. Burt Neuborne in seinen Funktionen als Kurator der Stiftung und Klägeranwalt am 16. November 2001 eine weitere Klage ein, mit der er von der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft und

den Gründungsunternehmen u. a. die Offenlegung ihrer Bücher verlangt (Burt Neuborne vs. The German Foundation Industrial Initiative et al.). Er nahm die Klage am 13. Dezember 2002 zurück, behielt sich aber die Wiedereinreichung für den Fall vor, dass die Frage der vollen Einzahlung des Kapitalbeitrages der Stiftungsinitiative einschließlich der geschuldeten Zinsen nicht zur Zufriedenheit des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums gelöst werde.

3 Stand der Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges

In den bisher entschiedenen Fällen erfolgte die richterliche Zustimmung zur Klagerücknahme unter dem vorher zwischen den Parteien vereinbarten richterlichen Hinweis, dass die Klagen wiederaufgenommen werden können, wenn die Stiftung nicht in angemessener Frist voll finanziert oder eine Einigung über das Auszahlungsverfahren nicht erreicht worden ist. Die amerikanische Regierung hat im Berichtszeitraum vereinbarungsgemäß – soweit in den Verfahren erforderlich – ihr Interesse an der Klageabweisung durch Einreichung eines Statement of Interest deutlich gemacht.

3.1 In Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung aufgelistete Klagen

Von den 55 Klagen in Anlagen C und D der Gemeinsamen Erklärung sind bis zum Berichtszeitpunkt 54 Klagen zurückgenommen („dismissed with prejudice“) oder anderweitig erledigt worden.

Die Berufung eines Einzelklägers aus einer Sammelklage der Anlage C (Stanley Garstka vs. Deutsche Bank AG et al., siehe Anlage 2) wurde am 21. März 2002 rechtskräftig zurückgewiesen.

Die Berufung eines weiteren Einzelklägers aus Anlage D ist nach wie vor nicht entschieden (Josef Tiber Deutsch vs. Turner Corp., Hochtief AG et al. siehe Anlage 3). Die US-Regierung hat in einem Amicus Curiae Schriftsatz vom 30. Januar 2002 die Verfassungsmäßigkeit der der Klage zugrunde liegenden kalifornischen Zivilprozessnorm angegriffen.

3.2 Sonstige Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA

Seit dem 1. Bericht wurden zwei weitere Klagen erhoben, sodass derzeit weitere sieben nach dem Juli 2000 erhobene Klagen anhängig sind, die zumindest teilweise gegen deutsche Unternehmen i. S. der Unternehmensdefinition von Anlage A der Gemeinsamen Erklärung und § 12 Abs. 2 EVZStiftG gerichtet sind (siehe Anlagen 4 bis 10):

- Anderman vs. Bundesrepublik Österreich, Allianz AG et al.

- Schenker vs. Assicurazioni General S.p.A. et al.
- Whiteman vs. Bundesrepublik Österreich, Steyr-Daimler-Puch et al.
- Ungaro-Benages vs. Dresdner Bank AG et al.
- Wortham vs. Karstadt Quelle AG et al.
- deLaat vs. Volkswagen of America, Inc. et al.
- Ungaro-Benages vs. Terex Corp. und CNH Global

Drei dieser Klagen (Anderman, Schenker und Whiteman) stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entschädigungsregelung durch Österreich, die im Wesentlichen dem deutschen Muster folgt. Die US-Regierung hat nach einem österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 24. Oktober 2000 auch gegenüber Österreich die Verpflichtung zur Einlegung von Erklärungen (Statement of Interest) übernommen. Deutsche Unternehmen wurden zum Teil aus den Klagen entlassen. Die Wortham-Klage wurde zwischenzeitlich geändert und fällt nach übereinstimmender Meinung der Bundes- und der US-Regierung in den Schutzbereich des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens. Dies ist für die neue Klage Ungaro-Benages vs. Terex und CNH Global noch ungeklärt (die Beklagten kauften deutsche Unternehmen, die vor der NS-Zeit im Besitz der Familie der Kläger standen). Die ebenfalls neue Zwangsarbeiterklage deLaat gegen Volkswagen soll an Richter Bassler (konsolidierte Zwangsarbeiterklagen in New Jersey) verwiesen werden.

4 Administrativer und legislativer Rechtsfrieden

4.1 Vorbemerkung

„Umfassender und andauernder Rechtsfrieden“ schließt auch den Schutz deutscher Unternehmen vor legislativen und administrativen Maßnahmen in den USA ein. In der Praxis spielt diese Frage vor allem eine Rolle bei Bundesstaatengesetzen wie in Kalifornien und Florida, die der jeweiligen Versicherungsaufsichtsbehörde das Recht geben, europäischen Versicherungsunternehmen gegen Androhung des Lizenzentzuges aufzuerlegen, sämtliche Versicherungspolizen des Gesamtkonzerns aus den Jahren 1920 bis 1945 EDV-aufbereitet offen zu legen. Eine derartige Offenlegung ist datenschutzrechtlich problematisch und mit erheblichen Kosten verbunden. Gegen entsprechende Bescheide der US-Versicherungskommissare haben deutsche Versicherungsunternehmen geklagt (siehe 4.2).

Unbezahlte oder entzogene und nicht anderweitig entschädigte Versicherungspolizen deutscher Versicherungsunternehmen sind Teil der durch Stiftungsgesetz zu regelnden Ansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der Zeit des Nationalsozialismus und sollen nach dem Stiftungsgesetz unter Mitwirkung der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) ausgeglichen werden. ICHEIC ist eine 1998 gegründete Vereinigung von US-Versicherungsaufsichtsbehörden,

jüdischen Verbänden, des Staates Israel und fünf europäischer Versicherungsunternehmen (darunter die Allianz AG) unter Vorsitz des ehemaligen US-Außenministers Eagleburger. Die Bundesstiftung verhandelt zurzeit mit der ICHEIC einen Vertrag zur einverständlichen Regelung von Versicherungsansprüchen gegen alle deutschen Versicherungsunternehmen im Rahmen des Stiftungsgesetzes und des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens. Mithilfe dieses Vertrages soll erreicht werden, dass auch die US-Versicherungskommissare die zu findende vertragliche Regelung als dauerhafte Regelung der Versicherungspolizenfrage aus der NS-Zeit anerkennen und weitere Maßnahmen gegen deutsche Versicherungsunternehmen damit dauerhaft ein Ende finden. Damit sollten entsprechende US-Gesetzesinitiativen auf Bundes- und Bundesstaatenebene (siehe unter 4.3 und 4.4) endgültig gegenstandslos werden. Die Verhandlungen gestalten sich schwierig. US-Regierung und Bundesregierung unterstützen die Verhandlungspartner in deren Bemühen, eine baldige Lösung zu finden.

4.2 Verfahren gegen die Versicherungskommissare von Kalifornien und Florida

In den Bundesstaaten Kalifornien und Florida wurden Gesetze erlassen, nach denen Versicherungsunternehmen mit Lizenzentzug bedroht werden, wenn sie sich nicht bestimmten Verpflichtungen unterwerfen.⁵⁾ Deutsche (und amerikanische) Versicherer sowie die Vereinigung amerikanischer Versicherungen (AIA) haben gegen Bescheide der Versicherungskommissare geklagt, die von den Unternehmen – in Umsetzung der Gesetze – die Offenlegung aller Versicherungspolizen, die von ihnen im Zeitraum von 1920 bis 1945 ausgestellt wurden, verlangten. Sie haben dabei unter anderem die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze bestritten. Die US-Regierung unterstützt diese Auffassung der Kläger und hat entsprechende Schriftsätze eingereicht. Auch die Bundesregierung hat ihre Unterstützung der Kläger durch Einreichung von Amicus Curiae Schriftsätzen deutlich gemacht.

Im Verfahren

- Gerling Global Reinsurance Corp. of America et al. vs. Tom Gallagher, Insurance Commissioner of the State of Florida (Versicherungskommissar von Florida)

hat das Berufungsgericht (11th Circuit) die Berufung des Versicherungskommissars gegen das stattgebende erstinstanzliche Urteil mit der Begründung, das Gesetz verstoße gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (due process clause) zurückgewiesen. Da der Versicherungskommissar auf ein Rechtsmittel verzichtet hat, ist das Verfahren mit einem (Teil-)Erfolg für die Versicherungsunternehmen abgeschlossen (siehe Anlage 11).

⁵⁾ Kalifornien: Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999, Cal.Ins.Code §§ 13800–13807, Florida: Holocaust Victims Insurance Act (HVIA) of 1998, Fla.Stat. § 626.9543 (1998).

Das Berufungsverfahren

- American Insurance Association,
American Re-Insurance Company et al.
vs.
Harry Low, in his capacity as Commissioner of Insurance for the State of California (Versicherungskommissar von Kalifornien)

wird fortgesetzt (zum Verfahrensstand siehe Anlage 12).

4.3 Gesetze und Gesetzesinitiativen in anderen Bundesstaaten

Neben den unter 4.2 genannten Gesetzen in Florida und Kalifornien gibt es in den US-Bundesstaaten Maryland, Minnesota, New York, Texas und Washington State vergleichbare Gesetze. Entsprechende Gesetzgebungsentwürfe wurden in den US-Bundesstaaten Illinois, Massachusetts, New Jersey und Rhode Island eingebracht, die sich in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung befinden (siehe Anlage 13).

Darüber hinaus gibt es auch Gesetzentwürfe, die bestimmten Holocaustopfern den Weg zu den bundesstaatlichen Gerichten eröffnen sollen (Illinois, Minnesota, zuletzt auch Rhode Island).

Die US-Regierung hat in Umsetzung ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 Abs. 2 RegAbk. zuletzt durch Schreiben des Beauftragten für Holocaust-Fragen, Botschafter Binde-nagel, vom 21. März 2002 an Abgeordnete des Landesparlaments von Rhode Island ihrer Auffassung Ausdruck gegeben, dass diese Gesetzgebungsprojekte dem US-Bundesinteresse widersprechen.

4.4 Gesetzesinitiativen auf Bundesebene

4.4.1 Holocaust Victims Insurance Relief Act

Am 1. August 2001 brachten die (Bundes-)Abgeordneten Henry A. Waxman (D-CA) und Eliot L. Engel (D-NY) einen Gesetzentwurf (Holocaust Victims Insurance Relief Act, H.R.2693) im Repräsentantenhaus ein. Die „Waxman-Bill“ soll auf US-Bundesebene eine strafbewehrte Berichtspflicht für bestimmte Versicherungen einführen, die für Versicherte in von Nazi-Deutschland besetzten oder mit diesem sympathisierenden europäischen Ländern nach dem 30. Januar 1933 und vor dem 31. Dezember 1945 bestanden haben.

Vergleichbare Entwürfe von Waxman scheiterten bereits früher in der 105. und 106. Legislaturperiode. Bisher hat auch dieser Gesetzentwurf keine prominente Unterstützung. Er wurde an die Ausschüsse (Financial Services und Government Reform) verwiesen und wurde im Jahr 2001 weder dort noch im Plenum behandelt. Der Entwurf hat zurzeit 22 Unterstützer (cosponsors), darunter 18 Demokraten und 4 Republikaner.

4.4.2 Justice for Holocaust Survivors Act

Die US-Abgeordnete Louise Slaughter (D-NY), unterstützt von Waxman (D-CA) und Schakowski (D-Ill), hatte im Frühjahr 2001 einen Gesetzentwurf „Justice for Holocaust Survivors Act“ unter Kongress-Abgeordneten zirkuliert. Der Inhalt dieses Antrages wurde schließlich als Änderungsantrag (amendment) zum US-Mittelzuweisungsgesetz für das State Department (Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Year 2002 und 2003, H.R.1646) in dessen Beratung eingeführt. Dem US-Außenministerium ist es gelungen, die Vorlage im Senat (S. 1401) in Richtung auf eine reine Berichtspflicht des US-Außenministers gegenüber dem Kongress abzuschwächen.

Das so genannte „Slaughter-Amendment“ verpflichtet in der Senats-Version den US-Außenminister regelmäßig dem Kongress über

- a) den Beginn der Auszahlungen durch die deutsche Bundesstiftung,
- b) den Stand der Einzahlungen in das Stiftungsvermögen und
- c) den Stand der Umsetzung der internen ICHEIC-Verfahren in Versicherungsangelegenheiten zu berichten.

Es ist damit zu rechnen, dass diese abgeschwächte Gesetzesinitiative gebilligt und damit Gesetz wird. Die Vorlage wurde in der Folge der Ereignisse des 11. September 2002 vorläufig zurückgestellt.

5 Rechtsfrieden in der übrigen Welt

5.1 Rechtsfrieden in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben

Der Bundesregierung sind zum Berichtszeitpunkt keine Klagen gegen deutsche Unternehmen in Ländern bekannt, die die Gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben.

Die im 1. Bericht erwähnte Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland in Polen (Mizera gegen Bundesrepublik Deutschland) wurde mittlerweile rechtskräftig abgewiesen. Die polnische Regierung hat dies der Bundesregierung auf diplomatischen Wege mitgeteilt.

5.2 Rechtsfrieden in anderen Ländern

In Ländern, die an den Vereinbarungen vom 17. Juli 2000 nicht beteiligt waren, sind eine Reihe von Klagen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg sowohl gegen deutsche Unternehmen wie gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (siehe Anlage 14).

Anlage 1**Nazi Era Cases against
German Defendants Litigation**

Zwangsarbeiterfälle aus Annex C oder D
der Gemeinsamen Erklärung
File No.: MDL No 1337
No 98-4104 (WGB)

Feststellungsanträge

(Zwangsarbeiter gegen Industrie)
District Court New Jersey

Richter Bassler

Antrag Prof. Neuborne	19.03.2002
Antrag RA Hausfeld	22.03.2002

Schriftsatzfristen:

Erwiderung	14.06.2002
Duplik	24.06.2002
Mdl. Verhandlung geplant:	22.07.2002

Zusatzinformationen

- Sowohl Kuratoriumsmitglied Neuborne wie auch Klägeranwalt Hausfeld machen geltend, dass eine Klageabweisungsbedingung für die konsolidierten Zwangsarbeiterklagen („Full Funding“ der Bundesstiftung) nicht eingetreten sei.
- In einer Art Vorverfahren soll das Gericht feststellen, dass der Stiftung noch Zahlungen der Beklagten zustehen und zwar Zinsen auf den Kapitalbetrag der Wirtschaft (Neuborne: ab 17. Juli 2000 (ca. 70 Mio. DM); Hausfeld: ab 14. Dezember 1999 (ca. 714 Mio. DM)).
- Mit diesen Anträgen ist zunächst noch kein Antrag auf Wiederaufnahme der abgewiesenen Zwangsarbeiterklagen nach Rule 60 (b) US-ZPO (vacate dismissal) verbunden. Klar ist jedoch, dass dies das Ziel der Anträge ist.
- Bundesregierung, Stiftungsinitiative und Bundesstiftung sind sich einig darüber, dass die Wirtschaft über den eingezahlten Betrag von 5,1 Mrd. DM hinaus keine weiteren Beträge schuldet.
- US-Regierung hält Stiftungsinitiative für verpflichtet, alle tatsächlich erwirtschafteten Zinsen an die Bundesstiftung auszukehren und verlangt Nachweis, dass über 100 Mio. DM hinaus solche Zinsen nicht erwirtschaftet wurden.

Verfahrensstand:

- Graf Lambsdorff hat am 5. April 2002 bei US-Vizeaußenminister Armitage ein US-Statement of Interest noch vor einer möglichen „Vacatur“-Entscheidung zur Wiederaufnahme der Klagen durch Richter Bassler eingefordert.
- Bundesregierung wird ebenfalls vor einer solchen Entscheidung – wahrscheinlich durch Amicus Curiae Schriftsatz – intervenieren.

Zeithorizont: Mündliche Verhandlung am 22. Juli 2002

Anlage 2

Garstka
vs.
Deutsche Bank AG, et al.

(Einzelkläger aus
 Duveen et al. vs. Deutsche Bank AG et al.)
 Gemeins. Erkl.: Annex C Nr. 3 B
 Master File: S.D.N.Y. Civ.No 98 CV 3938
 MDL No 1337
 01 CV 2424 (District Court New Jersey)
 1-2701 (3rd Circuit)

Streitiger Einzelfall aus
konsolidierten (Banken-)Sammelklagen
 (Zwangsarbeiter)

eingereicht E.D.N.Y.:	27.10.1998
freiwillig zurückgenommen	24.02.1999
erneut eingereicht S.D.N.Y.:	15.01.1999
konsolidiert:	19.02.1999
vor S.D.N.Y. Richter in S.W.Kram	
Klageabweisung beantragt	24.05.1999
US-SOI eingereicht:	08.11.2000
Antrag auf Zuweisung an einen anderen	
Richter (gestellt im Rahmen des mandamus-	
Antrages im Bankenverfahren)	30.03.2001
Zuweisungsbeschluss	18.05.2001
vor New Jersey Richter W. Bassler	
Klageabweisung	01.06.2001
Berufung 3rd Circuit	21.06.2001
Berufungsabweisung	21.03.2002

Zusatzinformationen

- Kläger Garstka hält die Entschädigung für Sklaven- und Zwangsarbeit über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für nicht ausreichend. Die Stiftungslösung sei ein Betrug an den Opfern.
- Er nahm seine Klage nicht zurück. Er beantragte zur Durchführung des Berufungsverfahrens einen gerichtlich bestellten Anwalt, reichte aber die erforderlichen Unterlagen nicht ein.

Verfahrensstand:

- Die Berufung wurde durch Beschluss des Berufungsgerichts 3rd Circuit vom 21. März 2002 zurückgewiesen.
- Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Anlage 3**Josef Tiber Deutsch****vs.****Turner Corp., Hochtief AG, et al.**

Gemeins. Erkl.: Annex D 12

File: 9th Circ. No 00-56673

Nichtkonsolidierte Einzelklage**Berufungsfall**

(Zwangsarbeiter)

eingereicht:	07.04.2000
erstinstanz. Urteil (C.D. Cal):	25.08.2000
Berufung 9th Circuit.	
US-SOI eingereicht:	15.02.2001.
Plaintiffs opening brief:	23.02.2001
Appellees brief:	26.03.2001
RA Fischer Klagerücknahme	30.07.2001
Klageabweisung	02.08.2001
Deutsch widerruft Klagerücknahme	07.08.2001
Wiedereinsetzungsbeschluss	10.08.2001
Berufungsschrift	23.11.2001
Berufungserwiderung	23.01.2002
US-ACB eingereicht	30.01.2002
Berufungsreplik	13.03.2002
Mdl. Verhandlung noch nicht terminiert	

Zusatzinformationen

- Nach Klageabweisung Garstka am 21. März 2002 (siehe Anlage 2) ist dies zz. die einzige noch anhängige Klage aus dem Anhang zur Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000.
- Ehemaliger Klägeranwalt Barry Fischer hatte Gemeinsame Erklärung nicht unterzeichnet (ist nicht identisch mit dem Unterzeichner Barry Fisher).
- Er hat dennoch nach der Einreichung seines Klagerücknahmeantrages aus den hierfür vorgesehenen Mitteln der Stiftung auf Entscheidung der US-Schiedspersonen Feinberg und Katzenbach eine Kostenentschädigung in Höhe von DM 726 356,- erhalten.
- Von einer freiwilligen Rückgabe durch den ehemaligen Klägeranwalt kann nicht ausgegangen werden. Klageweise Rückforderung wird von der Bundesstiftung geprüft.

Verfahrensstand:

- Versuche, den Berufungskläger Deutsch zu einer freiwilligen Klagerücknahme zu bewegen, sind gescheitert.
- US-Regierung hat in Amicus Curiae Schriftsatz vom 30. Januar 2002 die Verfassungsmäßigkeit der der Klage zugrunde liegenden kalifornischen Zivilprozessnorm angegriffen, sich aber die Argumentation des abweisenden erstinstanzlichen Urteils nicht zu eigen gemacht.
- Berufungsschriftsätze sind ausgetauscht. Termin für mündliche Verhandlung steht noch nicht fest.

Zeithorizont: offen

Anlage 4

Anderman
vs.
Federal Republic of Austria, et al.

Nicht in Annex C oder D
 Gemeins.Erkl. aufgeführt
 File No CV 01-01769 FMC

Neue Sammelklage
 (Vermögensschäden)

eingereicht:	23.02.2001
vor CD Cal., Richter Cooper	
Klageänderung	14.06.2001
MDL-Conditional Transfer Order (CTO)	
zu Richter Bassler	04.09.2001
von Klägern angefochten	
Kläger haben Klage gegen deutsche Unternehmen zurückgenommen	
(without prejudice)	18.12.2001
Termin für mdl. Verhandlung	30.05.2002

Zusatzinformationen

- Klägeranwälte haben gemeinsame Erklärung nicht unterzeichnet.
- Klage richtet sich im Wesentlichen gegen die Regelung des österreichischen Entschädigungsfonds für Vermögensschäden. US-Regierung ist aber auch in diesem Fall verpflichtet, ein Statement of Interest einzulegen.

Verfahrensstand:

- Soweit Beklagte deutsche Unternehmen i. S. d. § 12 II EVZStiftG waren, haben die Kläger diese ohne Bindungswirkung aus der Klage entlassen (dismissed without prejudice).
- Die Beklagten Allianz Lebensversicherung AG, Bayerische Versicherungsbank AG, Fireman's Fund Insurance Co., Riunione Adriatica di Sicurtà, S.p.A. und Victoria Lebensversicherung AG haben diesem Entlassungsantrag widersprochen und Abweisung mit Bindungswirkung (with prejudice) beantragt.
- Richter Bassler hat mündliche Verhandlung dieser Anträge auf den 30. Mai 2002 terminiert. Die Kläger beantragten im Übrigen Rückverweisung der österreichischen Beklagten an das Ausgangsgericht (Central District California).

Zeithorizont: Mündliche Verhandlung am 30. Mai 2002

Anlage 5

**Schenker
vs.
Assicurazioni Generali S.p.A., et al.**

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt, da Neue Klage
File: alt SDNY Civ No 98-9186

**ehemals Teil einer
konsolidierte Sammelklage
(Versicherungen)**

neu eingereicht:	26.01.2001
(erstinstanz.Urteil: Ri. Mukasey	18.12.2000)
Prozessvereinbarung, AXA	
(für Rothenburger Lebensversicherung)	
aus der Klage zu entlassen	April 2001
amended complaint (ohne AXA)	30.04.2001
Entlassung auch von Allianz Elementar	
beantragt.	
Richter Mukasey stimmt der Entlassung zu.	

Zusatzinformationen

- Die meisten Klägeranwälte haben gemeinsame Erklärung unterzeichnet.
- Die Klage richtet sich im Wesentlichen gegen die Regelung des österreichischen Entschädigungsfonds.
- Der (Versicherungs-)Fall wurde bereits von Richter Mukasey nach einvernehmlichem Klagerücknahmeantrag abgewiesen. Mukasey ließ allerdings die Abänderung von Klagen gegen nicht-deutsche Firmen zu (sog. amended complaints). Insoweit waren deutsche Unternehmen i. S. d. § 12 II EVZStiftG aus der Klage zu entlassen.

Verfahrensstand:

- Die einvernehmliche Entlassung der beklagten deutschen Unternehmen i. S. d. § 12 II EVZStiftG (AXA Colonia und Allianz Elementar) aus der berechtigten Klage (amended complaint) wurde von Richter Mukasey inzwischen genehmigt.
- Damit sind keine deutsche Unternehmen mehr von der Klage betroffen.

Zeithorizont: Der Fortgang des Verfahrens hat keine Relevanz mehr für die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit dem EVZStiftG.

Anlage 6

Whiteman**vs.****Federal Republic of Austria,
Steyr-Daimler-Puch AG, et al.**Nicht in Annex C oder D Gemeins. Erkl. aufgeführt
Master File: MDL No 1337**Sammelklage**

(Vermögensklage, auch Zwangsarbeiter)

eingereicht S.D.N.Y.:

20.10.2000

MDL Beschluss:

Okt.2000

(Transfer zu Richter Bassler)

Kläger haben Transferbeschluss angefochten

Fall ist gegenwärtig bei Richter Kram anhängig.

Zwangsarbeiterklagen bereits abgewiesen

Zusatzinformationen

- Klage richtet sich primär gegen die Regelung des österreichischen Entschädigungsfonds für Vermögensschäden.
- Beklagt sind auch zwei Unternehmen, die deutsche Unternehmen i. S. d. § 12 II EVZStiftG sind (Steyr-Daimler-Puch und Magna). Die US-Regierung ist auch nach einem österreichisch-amerikanischen Regierungsabkommen verpflichtet, Statement of Interest abzugeben.

Verfahrensstand:

- Soweit die Klagen Zwangsarbeiterforderungen betreffen, sind sie abgewiesen.
- Die Anträge der Beklagten auf Abweisung auch der Vermögensklagen sind von Richter Kram noch nicht entschieden.
- Für den 29. April 2002 ist eine richterliche Telefonkonferenz mit dem Berichterstatter anberaumt.

Zeithorizont: offen

Anlage 7

Ursula Ungaro-Benages

vs.

Dresdner Bank AG and Deutsche Bank AG

Nicht in Annex C oder D

Gemeins. Erkl. aufgeführt

File No.: S.D.FI 01-2547 CIV-Hodges/Jones

Einzelklage

(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht:	18.06.2001
vor S.D. Florida Richter Brown	
Da Klägerin selbst Richterin am S.D.FI. ist:	
Abgabe an M.D. Florida Richter Hodges	
Klageabweisung beantragt:	28.09.2001
Gerichtsbeschluss	
auf „summary Judgment“	09.10.2001
Ablehnung des Einspruchs	05.12.2001
Anordnung Telefonkonferenz	06.12.2001
Telefonkonferenz des Gerichts	19.12.2001
Gerichtsbeschluss auf Zulassung	
von „pretrial discovery“	20.12.2001
Terminbestimmungen	20.12.2001
Einspruch gg discovery	11.01.2002
US-SOI eingereicht	18.01.2002
klägerische Beweisanträge	23.01.2002
Abweisung des Einspruchs	01.02.2002
Vernehmung Prof. Neuborne	14.02.2002
Telefonkonferenz	18.03.2002
Mdl. Verhandlung angesetzt auf	20.05.2002

Zusatzinformationen

- Die Klägerin betreibt den Fall als Enkelin von Benno Orenstein und macht Vermögensansprüche aus der Arisierung der Firma „Orenstein & Koppel“ geltend.
- Erhebliche Verzögerung der Einreichung des US-SOI führte nach Auffassung der Beklagten zur Zulassung des „pretrial discovery“-Verfahrens.
- Klägerische Beweisanträge haben u. a. das Ziel, die Arbeit der Bundesstiftung der Kontrolle des US-Gerichtes zu unterwerfen, was den Berlin-Vereinbarungen widerspricht.

Verfahrensstand:

- Telefonkonferenz des Gerichts mit den Parteien am 18. März 2002 bewirkte erhebliche Reduzierung der klägerischen Beweisanträge. Insbesondere wies das Gericht alle Beweisanträge zur Bundesstiftung bis auf die Vorlage von Dokumenten zur Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche zurück. Erste mündliche Verhandlung zu Beweisanträgen ist für 20. Mai 2002 angesetzt.
- US-Regierung wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein neues Sol einreichen, da dies die US-Position im Verfahren eher schwächen würde.
- Amicus Curiae Schriftsatz der Bundesregierung ist vorgesehen.

Zeithorizont: Abschluss des pretrial discovery Verfahrens ist für den 15. Dezember 2003, Beginn des Hauptverfahrens ab 5. Januar 2004 vorgesehen.

Anlage 8

Wortham et al.**vs.****Karstadt Quelle AG et al.**

Nicht in Annex C oder D

Gemeins. Erkl. aufgeführt

File No.: S.D.N.Y. 01 CV 2741

Sammelklage

(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht S.D.N.Y.: 30.03.2001

vor **S.D.N.Y. Richter Preska**

Zustellung beantragt 24.08.2001

Zustellung bewirkt

Klageänderung eingereicht 22.02.2002

Abgabe an Richter Bassler beantragt**Schriftsatzfristen:**

Erwiderung 01.05.2002

Duplik 01.07.2002

(MDL-Panel hat bisher über Abgabe nicht entschieden)

Zusatzinformationen

- Kläger machen Entschädigung geltend für betrügerische Handlungen der Beklagten und ihrer Rechtsvorgänger in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der Restitution arisierten Vermögens der Familie Wertheim/Wortham.
- Klage fällt nach übereinstimmender Meinung der Bundes- und der US-Regierung in den Schutzbereich des D-US-Regierungsabkommens, da sonst auf diese Weise die abgeschlossenen Restitutions- und Wiedergutmachungsverfahren (West) der Nachkriegszeit in ihrer Gesamtheit infrage gestellt werden könnten.
- Die Ansprüche sind z. T. auch in Deutschland noch streitbefangen, soweit die Frage berührt ist, ob Restitutionsansprüche (vor allem Grundstücke in Berlin) durch Wiedergutmachung in der westlichen Rückerstattung ausgeschlossen sind. Die Verfahren werden von der Jewish Claims Conference betrieben, da die Wertheim-Erben selbst die fristgerechte Geltendmachung ihrer Restitutionsansprüche versäumt haben.

Verfahrensstand:

- Klageänderung am 22. Februar 2002 streicht die nicht mehr existente Beklagte „Hertie Warenhaus und Kaufhaus GmbH“ und erweitert die Klage um vier weitere Anspruchsgrundlagen.
- Erwiderung auf Klageänderung ist in Vorbereitung (Frist 1. Mai 2002).
- Bisher keine Terminierung einer mündlichen Verhandlung.
- Über Antrag auf Abgabe des Verfahrens an Richter Bassler (New Jersey) hat das zuständige Multidistrict Litigation Panel noch nicht entschieden.

Zeithorizont: offen

Anlage 9

Peter J.A. de Laat
vs.
Volkswagen of America, Inc et al.

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt
File No.: S.C.of LA No RC266542
CD Cal. 02-01336 GAF

Neue Einzelklage
(Zwangsarbeit)

eingereicht:	17.01.2002
vor Superior Court County of L.A.	
(beanstandete) Abgabe an CD California	
an Richter Feess	12.02.2002
Abgabe an Richter Bassler	
über MDL beantragt.	
Conditional Transfer Order (widersprochen)	
Mdl. Verhandlung über Antrag zur Rück- überweisung an Kalif. Gericht:	Mitte Mai

Zusatzinformationen

- Kläger verlangt Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit bei der Auto Union AG in München auf Basis des § 354.6 der kalifornischen Zivilprozessordnung.

Verfahrensstand:

- Verfahren befindet sich noch in der Vorbereitungsphase. Abgabe an Bundesgericht wurde beantragt und stattgegeben. Der Kläger hat der Abgabe widersprochen.
- Das Multidistrict Litigation Panel (MDL) wird im Sommer über die Abgabe des Verfahrens an Richter Bassler verhandeln.
- Beklagte haben Klageabweisung beantragt.
- Ein US-Statement of Interest wurde bisher nicht eingereicht.
- US-Bundesrichter Feess hat mündliche Verhandlung über Rückübertragung an ein kalifornisches Gericht für Mitte Mai angesetzt.

Zeithorizont: offen

Anlage 10

Ursula Ungaro-Benages et al.
vs.
Terex Inc. and CNH Global, N.V.

Nicht in Annex C oder D
Gemeins. Erkl. aufgeführt
File No.: S.D.FI 02-20744 CIV-Ferguson/Snow

Einzelklage
(Vermögensklage, Arisierung)

eingereicht: 08.03.2002
vor S.D.Florida Richter Ferguson

bisher keine Terminierung

Zusatzinformationen

- Die Klägerin betreibt den Fall als Enkelin von Benno Orenstein für sich und ihren Bruder und macht (wie schon gegen die Deutsche und die Dresdner Bank, siehe Anlage 8) Vermögensansprüche aus der Arisierung der Firma „Orenstein & Koppel“ geltend.
- Die Beklagten (eine amerikanische und eine niederländische Firma) hätten 1998 resp. 1999 Firmenteile der ehemaligen Firma „Orenstein & Koppel“ erworben, wobei ihnen die Arisierung des ursprünglichen Unternehmens bekannt war.
- Die Beklagten können vertraglich eine mögliche Haftung an die Veräußerer weiterreichen. Diese machen geltend, dass die Erwerber deshalb in den Schutzbereich des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens vom 17. Juli 2000 fallen.

Verfahrensstand:

- Bisher weder Terminierung noch Schriftsatzfristen bekannt.

Zeithorizont: offen

Anlage 11

**Gerling Global Reinsurance Corp. of
America et al.**

vs.

**Tom Gallagher, Insurance
Commissioner of the State of Florida**

File No.: D.C. Docket 99-00444-CV-4-RH
11th Circuit: 00-16542-B

Versicherungsklage

**Klage eingereicht
bei N.D.Fla, Richter J. Hinkle**

08.11.1999

Erstinstanzliches Urteil
Berufung durch Versicherungskommissar
eingereicht am

11.11.2000

US-Court of Appeals (11th Circuit)

Schriftsatz der Unternehmen

26.03.2001

Amicus Curiae der BuReg

30.03.2001

Amicus Curiae der US-Reg

02.04.2001

Mdl. Verhandlung

28.06.2001

Berufungsentscheidung:

Richter Marcus

02.10.2001

Revision wurde nicht eingelegt

Zusatzinformationen

- Die Klage richtete sich gegen die Umsetzung des Florida Holocaust Victims Insurance Act vom 1. Juli 1998.
- Die erstinstanzliche Entscheidung hinderte den Versicherungskommissar am Entzug von Versicherungslizenzen. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes bestätigte die Rechtsauffassung der klagenden Unternehmen.
- Die Entscheidung stützt sich allein auf die Verletzung der „due process clause“ (das Gesetz verstoße gegen die Rechtsweggarantie der US-Verfassung). Es blieb offen, ob das Gesetz auch aus anderen Gründen verfassungswidrig ist.

Verfahrensstand:

- Der Versicherungskommissar von Florida verzichtete auf das Rechtsmittel zum Supreme Court (petition for certiorari).
- Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Anlage 12

Gerling Global Reinsurance Corp. of America et al.

vs.

Harry Low in his capacity as the Commissioner of Insurance of the State of California

File No: CV-00-00506-WBS (00-16163),
CV-00-00875-WBS (00-16164),
CV-00-00779-WBS (00-16165),
CV-00-00613-WBS (00-16182)
Supreme Court: 00-1926

Versicherungsklage

**4 Unter-Klagen eingereicht
bei E.D.Cal, Richter William B. Shubb**

Einstweilige Verfügung (preliminary injunction)	00.06.2000
Berufung durch Versicherungskommissar eingereicht am	
US-Court of Appeals (9th Circuit)	
US- Statement of Interest	20.09.2000
Mdl. Verhandlung	09.01.2001
Rückverweisung	07.02.2001
Antrag auf en-banc-Entscheidung	
Amicus Curiae der BuReg	27.02.2001
Amicus Curiae der Schweiz	28.02.2001
Amicus Curiae der US-Reg	09.03.2001
Rückverweisung bestätigt	
Revisionsantrag eingereicht	26.06.2001
Supreme Court of the United States	
Amicus Curiae der BuReg	27.07.2001
Amicus Curiae der Schweiz	09.08.2001
 Richter Shubb bestätigt Einstweilige Verfügung	 01.10.2001
Revisionsantrag zurückgenommen	

Zusatzinformationen

- Die zusammengefassten Klagen richten sich in erster Linie gegen die Umsetzung des California Holocaust Victims Insurance Relief Act vom 10. Oktober 1999.
- Richter Shubb bestätigte im Oktober 2001 die Einstweilige Verfügung und stützte dies auf die Verletzung der „due process clause“ (das Gesetz verstoße gegen die Rechtsweggarantie der US-Verfassung).
- Die bestätigte erstinstanzliche Einstweilige Verfügung hindert weiterhin den Versicherungskommissar am Entzug von Versicherungslizenzen. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes zu den Rechtsgründen hob die Wirkung der Einstweiligen Verfügung nicht auf.

Verfahrensstand:

- Die US-Regierung hat ein vom Supreme Court angefordertes Gutachten nicht eingereicht. Die Kläger nahmen daraufhin das Rechtsmittel eines „writ of certiorari“ zurück, mit der das kalifornische Gesetz im Ganzen für verfassungswidrig erklärt werden sollte.
- Das Berufungsgericht hat nun die Sache zu entscheiden. Die Schriftsätze sind ausgetauscht.

Zeithorizont: Mündliche Verhandlung vor dem 9th Circuit am 8. Mai 2002

Anlage 13**Gesetze und Gesetzgebungsinitiativen der US-Bundesstaaten****1. Gesetze, die bereits in Kraft getreten sind**

- California Assembly Bill 1334 (introduced by Knox).
In Kraft seit 22. Mai 1998.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Erben die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2010 vor einem kalifornischen Gericht zu klagen.
- California Senate Bill 1530 (Hayden).
In Kraft seit 29. September 1998.
Das Gesetz zwingt den kalifornischen Insurance Commissioner, Versicherungslizenzen von Unternehmen zu suspendieren, die Ansprüchen von Holocaust-Opfern nicht nachkommen.
- California Assembly Bill 600 (Knox).
In Kraft seit 10. Oktober 1999.
Holocaust Victim Insurance Relief Act (HVIRA) of 1999
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.
- Florida Senate Bill 1108 (Williams).
In Kraft seit 1. Juli 1998.
Holocaust Victims Insurance Act (HVIA) of 1998.
(dazu Florida Department of Insurance Regulation 137.010, in Kraft seit 12. Mai 1999)
- Maryland House Bill 177 (Goldwater).
In Kraft seit 1. Juli 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.
- Minnesota Senate Bill 3423 (Spear).
In Kraft seit 14. April 2000.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.
- New York Senate Bill 7799 (Valella).
In Kraft seit 8. Juli 1998.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern. Dazu New York Regulation 160, in Kraft seit 9. April 1999.
- Texas House Bill 845 (Nixon).
In Kraft seit 28. Mai 2001.
Das Gesetz gibt Holocaust-Opfern und ihren Rechtsnachfolgern mit Wohnsitz in Texas die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2012 Versicherungsansprüche vor einem texanischen Gericht einzuklagen.
- Washington Senate Bill 5509 (Kline).
In Kraft seit 25. Juli 1999.
Das Gesetz begründet eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern.
Holocaust Victims Insurance Relief Act (HVIRA) von 1999

2. Gesetzgebungsinitiativen der Bundesstaaten

- Illinois House Bill 3346 (Hamos).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 5. März 2001 an das Committee on Rules verwiesen.
- Massachusetts Senate Bill 741 (Creem).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 3. Januar 2001 an das Joint Committee on Insurance verwiesen. Wird gegenwärtig vom „Senate Ways and Means Committee“ beraten. Abschließende Beratung nicht vor 2002.
- Minnesota House Bill H.F. 638 (Smith).
Das Gesetz soll Zwangsarbeitern, die von Achsenmächten zwischen 1929 und 1945 zur Arbeit gezwungen wurden, die Möglichkeit geben, bis zum 31. Dezember 2010 vor einem Gericht in Minnesota auf Entschädigung zu klagen.
Status: An das Committee on Civil Law verwiesen.

noch **Anlage 13**

- New Jersey Assembly Bill 422 (Weingarten).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 11. Januar 2001 an das Assembly Committee on Banking and Insurance verwiesen. Einbringer tritt nicht zur Wiederwahl im November 2001 an. Vorlage ist inaktiv.
- New Jersey Senate Bill 2128 (Adler).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 15. Februar 2001 an das Senate Committee on Commerce verwiesen. Einbringer ist (oppositioneller) Demokrat. Vorlage ist zurzeit inaktiv.
- Rhode Island House Bill 6009 (Lewiss).
Das Gesetz soll eine Berichtspflicht über Versicherungspolicen von Holocaust-Opfern begründen.
Status: Am 8. Februar 2001 an das House Committee on Judiciary verwiesen. Am 8. März 2001 weitergeleitet an das House Committee on Finance. Vorlage ist zurzeit inaktiv.
- Rhode Island House Bill 6802 (Henseler, Carrer, Henson).
Das Gesetz soll Zwangsarbeitern, die von Achsenmächten zwischen 1929 und 1945 zur Arbeit gezwungen wurden, die Möglichkeit geben, bis zum 31. Dezember 2012 vor einem Gericht in Rhode Island auf Entschädigung zu klagen.
Status: Verweisung an die Ausschüsse, Zeitpunkt unbekannt.

Anlage 14

**Laufende Prozesse
gegen deutsche Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland**

im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg in Ländern, die die Gemeinsame Erklärung vom 17. Juli 2000 nicht unterzeichnet haben

– Frankreich	3 Klagen	(Entschädigung für Zwangsarbeit)
– Griechenland	bis zu 10 000 Klagen	(Entschädigung für SS-Massaker und Kriegsschäden, bis zu 65 000 Einzelkläger)
– Italien	1 Klage	(Entschädigung für Zwangsarbeit)
– Jugoslawien	4 Klagen (?)	(Entschädigung für Geiselerchießungen und Zwangsarbeit)

